

SCHIEDERMAIR

RECHTSANWÄLTE

Newsletter Gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 29 – Februar 2009

Lizenzmanagement im Softwarebereich – Weitreichende Verantwortung der Geschäftsleitung

Die Verwendung von Software ohne entsprechende Lizenzen kann ein Unternehmen und deren Geschäftsführung teuer zu stehen kommen und einen jahrelangen Rechtsstreit nach sich ziehen, wie ein jüngst bekannt gewordenes Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe zeigt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 23. April 2008 – 6 U 180/06). Ein ehemaliger Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens hatte Strafanzeige wegen der Nutzung unlizenzierter Software in dem Betrieb erstattet. Es folgte zunächst eine polizeiliche Durchsuchung der Büroräume und ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer, das gegen Zahlung einer Auflage von EUR 1.000 eingestellt wurde.

Auf dem Zivilrechtsweg verfolgten die Herstellerinnen der Software ihre Ansprüche gegen die Gesellschaft und den Geschäftsführer weiter und bekamen schließlich vollständig Recht. Die Beklagten wurden unter anderem zur Zahlung von Abmahnkosten und Schadenersatz in Höhe fiktiver Lizenzgebühren für die Nutzung der Software verurteilt.

Problem:

Die Karlsruher Richter hatten sich vor allem mit der Frage zu beschäftigen, ob die Geschäftsleitung für die unlicenzierte Verwendung der Software persönlich verantwortlich gemacht werden kann. Zu seiner Verteidigung berief sich der verklagte Geschäftsführer darauf, dass er jedem neu eingestellten Mitarbeiter ein Merkblatt zum Thema Softwaregebrauch habe aushändigen lassen und bei Bekannt-

werden eines Verstoßes einen wiederholten Hinweis zur ordnungsgemäßen Lizenzierung erteilt hätte.

Entscheidung:

Diese Maßnahmen hielt das Gericht für nicht einmal ansatzweise ausreichend. Es stellte fest, dass die Unternehmensleitung persönlich weitreichende Pflichten und Verantwortlichkeiten träge, um Urheberrechtsverletzungen im Betrieb zu vermeiden.

Grundsätzlich, so die Richter, sei es nach der Rechtsprechung des BGH auch Sache des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person, Vorsorge gegen die Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter zu treffen. Die Rechtsprechung stelle an die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen strenge Anforderungen, die auch hier anzulegen seien, da die Nutzung von Computern und der zu ihrem Betrieb notwendigen Software einen zentralen Bereich der Tätigkeit der rund 25 Mitarbeiter in dem Unternehmen darstellte. Daher sei der alleinige Geschäftsführer verpflichtet gewesen, alle zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine Gefährdung der Urheberrechte Dritter hätten ausschließen oder doch ernsthaft hätten mindern können.

So wäre es nach Ansicht des Gerichts eine leichte und damit für den Geschäftsführer zumutbare Maßnahme gewesen, die Computer so einrichten zu lassen, dass die Installation neuer Software nur durch eine dazu autorisierte Person, einen so genannten Administrator, hätte erfolgen können. Zur ordentlichen Sorgfalt hätte es zudem wenigstens gehört, äußerliche Kontrollen an den im Betrieb eingesetzten Computern regelmäßig durchzuführen. Damit hätte der Geschäftsführer nämlich zumindest feststellen können, dass spezielle USB-Sticks (so genannte Dongle) im Einsatz waren und hätte Anlass zur weiteren Prüfung der Installation dieser Dongle und der damit zusammenhängenden Software gehabt.

Eine persönliche Prüfung durch den Geschäftsführer verlangten die Richter freilich nicht. Seiner Sorgfaltspflicht hätte er auch dadurch genügen können, dass er einen zuverlässigen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen beauftragt und entsprechend überwacht hätte.

Als Schuldeingeständnis im Hinblick auf ein mindestens fahrlässiges Verhalten werteten die Richter die Zustimmung des Geschäftsführers, das gegen ihn ge-

fürte Strafverfahren gegen Zahlung von EUR 1.000 an eine gemeinnützige Einrichtung einzustellen. Dies impliziert eine zumindest geringe strafrechtliche Schuld.

Kommentar:

Die Entscheidung zeichnet sich durch sehr klare Aussagen zu den Pflichten und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung im Hinblick auf die Wahrung von Urheberrechten Dritter aus. Dank konkreter Ausführungen wird deutlich, welche Maßnahmen das Gericht für notwendig und zumutbar erachtet, damit gesetzliche Vertreter einer juristischen Person ihre Sorgfaltspflichten in diesem Bereich erfüllen. Diese Maßstäbe dürften auch für gesetzliche Vertreter von Personengesellschaften gelten.

Der naheliegenden Entschuldigung, es handle sich bei der auf einem Betriebscomputer installierten Software um die „Spielerei“ eines einzelnen Mitarbeiters und die betreffende Software würde für die Erfüllung der Arbeitspflichten gar nicht zur Verwendung kommen, haben die Richter eine klare Absage erteilt.

Die Feststellungen des Oberlandesgerichts verdeutlichen, wie wichtig es ist, im IT-Bereich für ein ordentliches Lizenzmanagement zu sorgen und dieses regelmäßig zu überwachen. Das Urteil ist rechtskräftig, die formulierten Anforderungen sollten daher als Maßstab in jedem Unternehmen beachtet werden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Ulf Heil (heil@schiedermair.com) und Dr. Swen Vykydal (vykydal@schiedermair.com) gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Sie können alle Newsletter auf unserer Homepage www.schiedermair.com (Arbeitsgebiete/Gewerblicher Rechtsschutz) einsehen.